Anlage 2

Bericht des Begleitausschusses (Auszug)

Fazit zu den bisherigen Erkenntnissen und Vorschlag zum weiteren Ablauf

Folgende Fragestellungen waren zu klären:

1. Wurde gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung verstoßen?

Zu dieser Fragestellung wurden 2 Berichte erstellt, nämlich ein Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Emmerich am Rhein vom 10.05.2021 und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia vom 25.08.2021.

In den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia wurde festgestellt, dass es erhebliche Mängel bei der Dokumentation, insbesondere bei der Ermittlung der Anlagehöhe und der Auswertung der für die Anlageentscheidung zugrunde gelegten Unterlagen, gab. Die Dokumentation ist eine originäre Aufgabe der Verwaltung und dort sicherzustellen. Insofern bedarf es hierzu keiner gesonderten Regelung seitens der Politik.

Des Weiteren wurden in den beiden vorgenannten Berichten keine Verstöße gegen ein Gesetz, einen Runderlass oder eine Dienstanweisung, etc. seitens der Verwaltung festgestellt.

Zudem haben die vom Begleitausschuss eingereichten und von der Verwaltung beantworteten Fragen keinen Anhaltspunkt für einen solchen Verstoß gegeben.

Die Kernfrage der Prüfung ist somit beantwortet.

2. Wie kann die Anlagestrategie der Stadt Emmerich am Rhein künftig so gestaltet werden, dass die Anlagen sicher sind und die Politik von der Verwaltung regelmäßig informiert und bei allen wesentlichen Entscheidungen, also Anlagen, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen sind, mit einbezogen wird?

Gemeinsam von Politik und Verwaltung wurde der Entwurf einer Anlagerichtlinie erstellt. Diese Anlagerichtlinie soll wird in der Sitzung am 30.03.2022 vorgestellt werden und die vorstehende Fragestellung vollständig auflösen.

3. Welche Ansprüche bestehen gegenüber Dritten?

Diese Fragestellung kann per heute noch nicht abschließend beantwortet werden, da sie unter anderem auch Teil des laufenden Insolvenzverfahrens und weiterer bereits gestellter Prüfaufträge ist, die noch nicht abgeschlossen wurden.

4. Wie ist der weitere Verlauf des Insolvenzverfahrens?

Hierzu wurde seitens der Verwaltung regelmäßig berichtet. Das Insolvenzverfahren kann sich noch bis zu 10 Jahren hinziehen. Nach den letzten Schätzungen kann die Quote aus dem Insolvenzverfahren bis zu 30% betragen.

Aufgrund der vorstehenden Feststellungen, mögen folgende Beschlüsse gefasst werden:

I. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auflösung des Begleitausschusses zu initiieren. Der Grund für die Auflösung des Ausschusses liegt darin, dass die zu klärende Hauptfrage (1.), nämlich ob seitens der Verwaltung gegen ein Gesetz, einen Runderlass, eine Dienstanweisung, etc. verstoßen wurde, abschließend geklärt werden konnte. Dabei werden als Beratungsfolge für die Entscheidung zur Auflösung die Ausschüsse RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

II. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung zu initiieren. Die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeiten des RPA um die aktuell noch offenen Punkte (2. - 4.) des Begleitausschusses

- Erstellung und Fortschreibung einer Anlagerichtlinie
- Prüfung der Ansprüche gegenüber Dritten
- Weitere Begleitung des Insolvenzverfahrens

erweitern. Dabei wird als Beratungsfolge auch hier RPA, HFA und Rat in dieser Reihenfolge vorgeschlagen.

Emmerich am Rhein, 30.03.2022

Tim Krebber

Vorsitzender Begleitausschuss